



INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von
Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

hier: Happinger Straße I..... S. 57

hier: Loreto-Allee..... S. 59

Vollzug der Baugesetze;

Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern (HS 1 33 WE, HS 2 31 WE, HS 3 31 WE) auf gem. TG (139 Stellpl.)
Fl.Nrn.: 2293/0.3, 2293/8.1

Herderstraße 4,6,8 Antragsnummer: 255/2021-N..... S. 61

Bekanntmachung:

Bebauungsplan Nr. 205 „Westerndorf Am Wasen“
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss gemäß
§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB.....

S. 63

Bebauungsplan Nr. 205 „Westerndorf Am Wasen“

Erlass einer Veränderungssperre

- Ortsübliche Bekanntmachung..... S. 66

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651461);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** zur Verfügung.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die Fl.Nr. 3/7, Gemarkung Happing, wird gewidmet.

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Happinger Straße I, Fl.Nr. 3/7, Gemarkung Happing, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Straßenbeschreibung:

Straße: Happinger Straße I

Flurnummer: 3/7, Gemarkung Happing;

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Kämmereiamt, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 226 bzw. 225, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 21.02.2022

gez.

Weinzierl

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die Fl.Nr. 1113 Teilfläche, Gemarkung Rosenheim, wird gewidmet.

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Loreto-Allee, Fl.Nr. 1113 TFL, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt. Der Weg hat die Funktion eines Gehweges. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin des Weges. Die Teilfläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen.

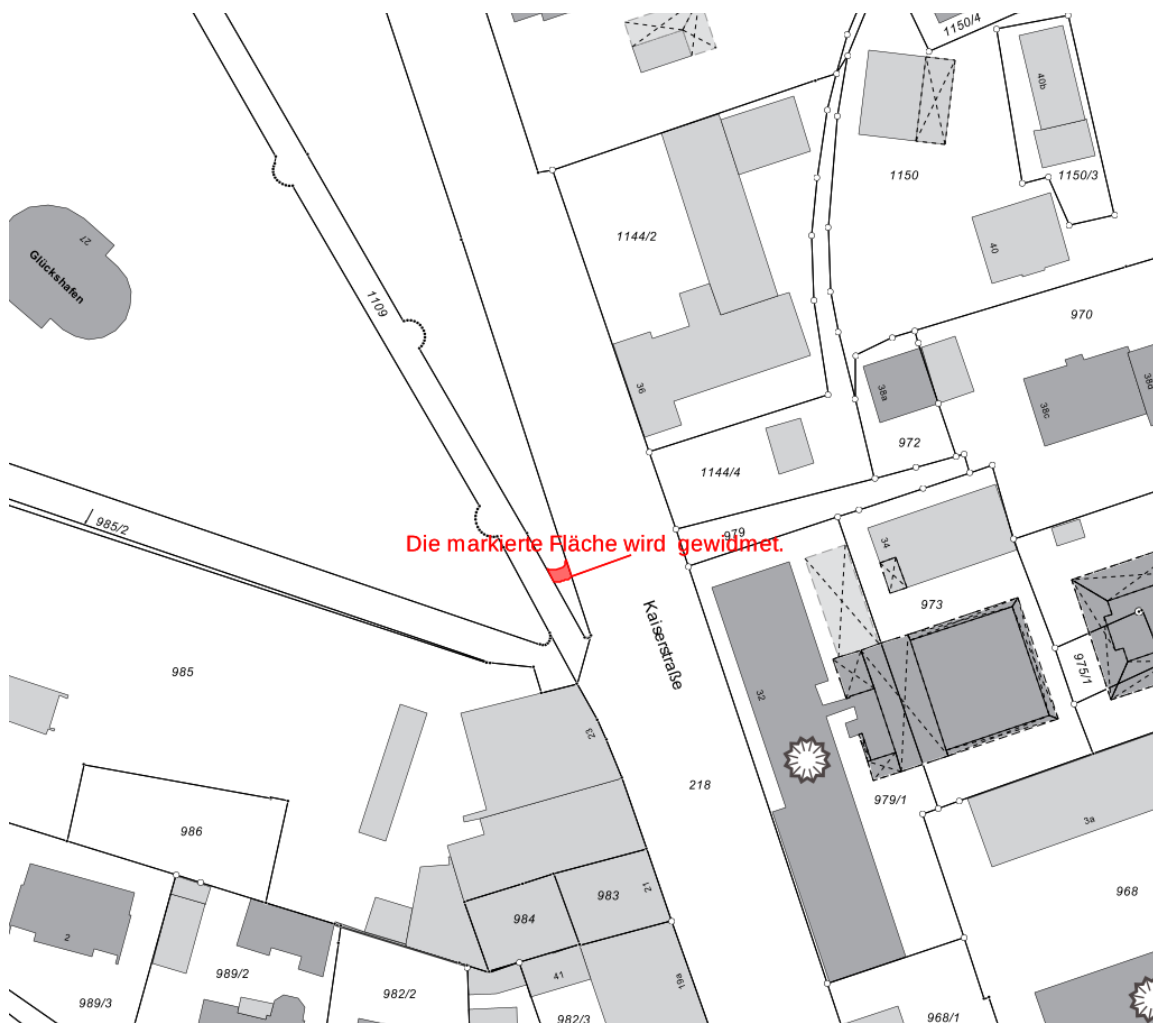
Straßenbeschreibung:

Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger;

Flurnummer: 1113 TFL, Gemarkung Rosenheim;

Straße: Loretto-Allee

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Kämmereiamt, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 226 bzw. 225, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 07.03.2022

gez.

Weinzierl

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungsamt
Königstraße 24
Dezernat III

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Frau Kirchner
Zimmer-Nr.	229
Tel./Durchwahl	08031/365-1679
Fax/Durchwahl	08031/365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/63 Ki/zo255/2021-N
Rosenheim, den	01.03.2022

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: **Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern (HS 1 33 WE, HS 2 31 WE, HS 3 31 WE) auf gem. TG (139 Stellpl.)**
Fl.Nrn.: **2293/0.3, 2293/8.1**
Gemarkung: **Rosenheim**
Bauort: **Herderstraße 4, 6, 8**
Antragsnummer: **255/2021-N** (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 02.07.2021 Nummer 255/2021-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

II.

1. Die Gebäude erhalten die amtliche Bezeichnung Rosenheim, **Herderstraße 4** (nördliches Haus 1), **Herderstraße 6** (westliches Haus 2) und **Herderstraße 8** (östliches Haus 3) (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG i. V. m. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Rosenheim).
2. Es wird eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO hinsichtlich der Anforderungen des Art. 43 BayBO an Räume für die Aufbewahrung fester Abfallstoffe zugelassen.
3. Es wird eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO hinsichtlich der Anschlusslänge an die öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 13 der Stellplatzsatzung der Stadt Rosenheim zugelassen.
4. Für die im Freilächengestaltungsplan dargestellten Baumfällungen wird antragsgemäß die Befreiung gemäß § 6 der städtischen Baumschutzverordnung erteilt.
5. Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Maßgabe des Entwässerungsplanes vom 01.07.2021 wird gem. § 10 Abs. 3 der städt.

Entwässerungssatzung (EWS) vom 21.04.1980, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.04.2012, genehmigt. Das abwassertechnische Gutachten vom 02.02.2022 ist zu beachten.

6. Antragsgemäß wird zu dem im Betreff genannten Bauvorhaben die beschränkte Erlaubnis zur Benutzung bzw. Umleitung des Grundwassers durch die Untergeschosse / Tiefgarage des Vorhabens gemäß §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG erteilt.
7. Antragsgemäß wird zu dem im Betreff genannten Bauvorhaben die beschränkte Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser nach §§ 8, 9 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG auf Widerruf erteilt. **Die Dauer der Erlaubnis wird bis zum 31.12.2041 befristet.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Neumeier

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke. öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 nach Terminvereinbarung unter Tel. 365-1671 eingesehen werden.

VI Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

Bebauungsplan Nr. 205 „Westerndorf Am Wasen“

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung vom 23.02.2022 gemäß §2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 205 „Westerndorf Am Wasen“ mit einer Begrenzung der Wohneinheiten beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 205 „Westerndorf Am Wasen“ umfasst die Grundstücke der Gemarkung Pang mit den Flurstücksnummern: 1149, 1149/2, 1149/1 Teilfläche (T), 1148, 1147, 1147/4, 1147/3, 1146, 1147/2, 969, 1147/1, 969/2, 969/1, 968, 964, 971, 962, 963, 962/1, 938/4, 961, 960, 958, 958/1, 958/2, 958/3, 959/2, 973, 973/1, 918/2, 922(T), 966/0(T), 966/2, 918, 918/4, 916, 919, 921, 976/2, 976/1, 1109/6(T), 948, 948/1, 948/2, 948/3, 948/4, 951, 1089/1, 938/2, 1091/12, 955, 956, 956/1, 956/2, 956/3, 956/4, 917, 933, 934, 934/1, 946, 938/1, 956/5, 937, 930/2, 930/3, 936, 936/1, 931, 938, 929, 927, 995/5, 995/6, 995/7, 995/8, 995/9, 995/10, 996(T), 997(T), 998, 998/1, 998/4, 1091/4, 1091/10, 1091/2, 1091/3, 1091/4, 1091/5, 1091/6(T), 1091/7(T), 1091/8, 1091/11, 1091/12, 1090/1, 1090/2, 1090/3, 1089/1.

Der Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 26.01.2022 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügtem Lageplan).

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist es, planungsrechtliche Voraussetzungen für eine geregelte und zielführende städtebauliche Entwicklung sowie die Erhaltung und Stärkung eines noch in Teilen intakten Ortsbildes sowie der Wahrung der einzigartigen Identität zu schaffen.

Hinweise

Der Bebauungsplan wird im einfachen Verfahren nach § 30 BauGB aufgestellt. Zugleich wurde für das vorliegende Bebauungsplanverfahren der Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen.

Das Verfahren wird nach den Regelungen des Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt. Die Bekanntmachung mit dem räumlichen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans ist auf folgender Webseite abrufbar: <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html>. Alternativ dazu kann diese nach Terminvereinbarung (Tel.: 08031-365-1641) auch im Rathaus der Stadt Rosenheim, im Stadtplanungsamt, 3. Stock, Zimmer 300, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, während der Sprechzeiten (Montag bis Donnerstag 8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr, Freitag 8.00 – 13.00 Uhr) eingesehen werden.

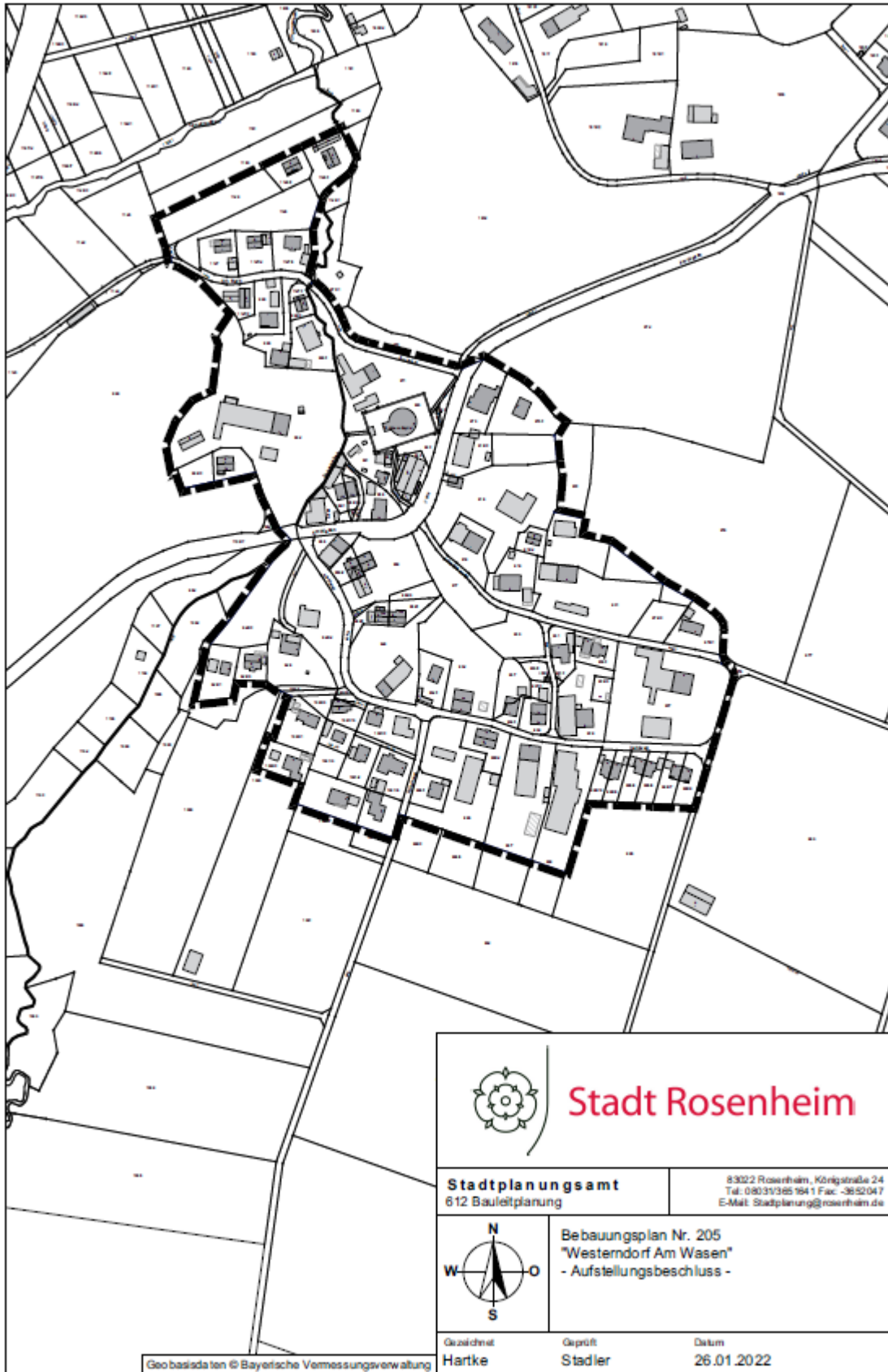
Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie

Bitte beachten sie die aktuell gültigen Corona-Regeln für den Zugang zum Rathaus, da sich diese pandemiebedingt verändern können.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 11.03.2022

gez.

Sabine Stadler, MSc



Stadt Rosenheim

Stadtplanungsamt
612 Bauleitplanung

83022 Rosenheim, Königstraße 24
Tel.: 08031/365 164 1 Fax: -3652047
E-Mail: Stadtplanung@rosenheim.de



Bebauungsplan Nr. 205
"Westerdorf Am Wasen"
- Aufstellungsbeschluss -

Gezeichnet
Hartke

Geprüft
Stadler

Datum
26.01.2022

Geobasierten © Bayerische Vermessungsverwaltung

VI Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 205 „Westerndorf Am Wasen“

Erlass einer Veränderungssperre
- Ortsübliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Rosenheim über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 205 „Westerndorf am Wasen“

vom 23.02.2022

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. S. 587) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, die Satzung über die Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 205 „Westerndorf am Wasen“.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 26.01.2022, der Bestandteil der Satzung ist. Dieser deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 205 „Westerndorf am Wasen“. Er umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurnummern der Gemarkung Pang:

1149, 1149/2, 1149/1 Teilfläche (T), 1148, 1147, 1147/4, 1147/3, 1146, 1147/2, 969, 1147/1, 969/2, 969/1, 968, 964, 971, 962, 963, 962/1, 938/4, 961, 960, 958, 958/1, 958/2, 958/3, 959/2, 973, 973/1, 918/2, 922(T), 966/0(T), 966/2, 918, 918/4, 916, 919, 921, 976/2, 976/1, 1109/6(T), 948, 948/1, 948/2, 948/3, 948/4, 951, 1089/1, 938/2, 1091/12, 955, 956, 956/1, 956/2, 956/3, 956/4, 917, 933, 934, 934/1, 946, 938/1, 956/5, 937, 930/2, 930/3, 936, 936/1, 931, 938, 929, 927, 995/5, 995/6, 995/7, 995/8, 995/9, 995/10, 996(T), 997(T), 998, 998/1, 998/4, 1091/4, 1091/10, 1091/2, 1091/3, 1091/4, 1091/5, 1091/6(T), 1091/7(T), 1091/8, 1091/11, 1091/12, 1090/1, 1090/2, 1090/3, 1089/1.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.

- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 205 „Westerndorf am Wasen“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 BauGB). Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern (§ 17 Abs. 2 BauGB).

Der Stadtrat hat die vorliegende Satzung am 23.02.2022 beschlossen.

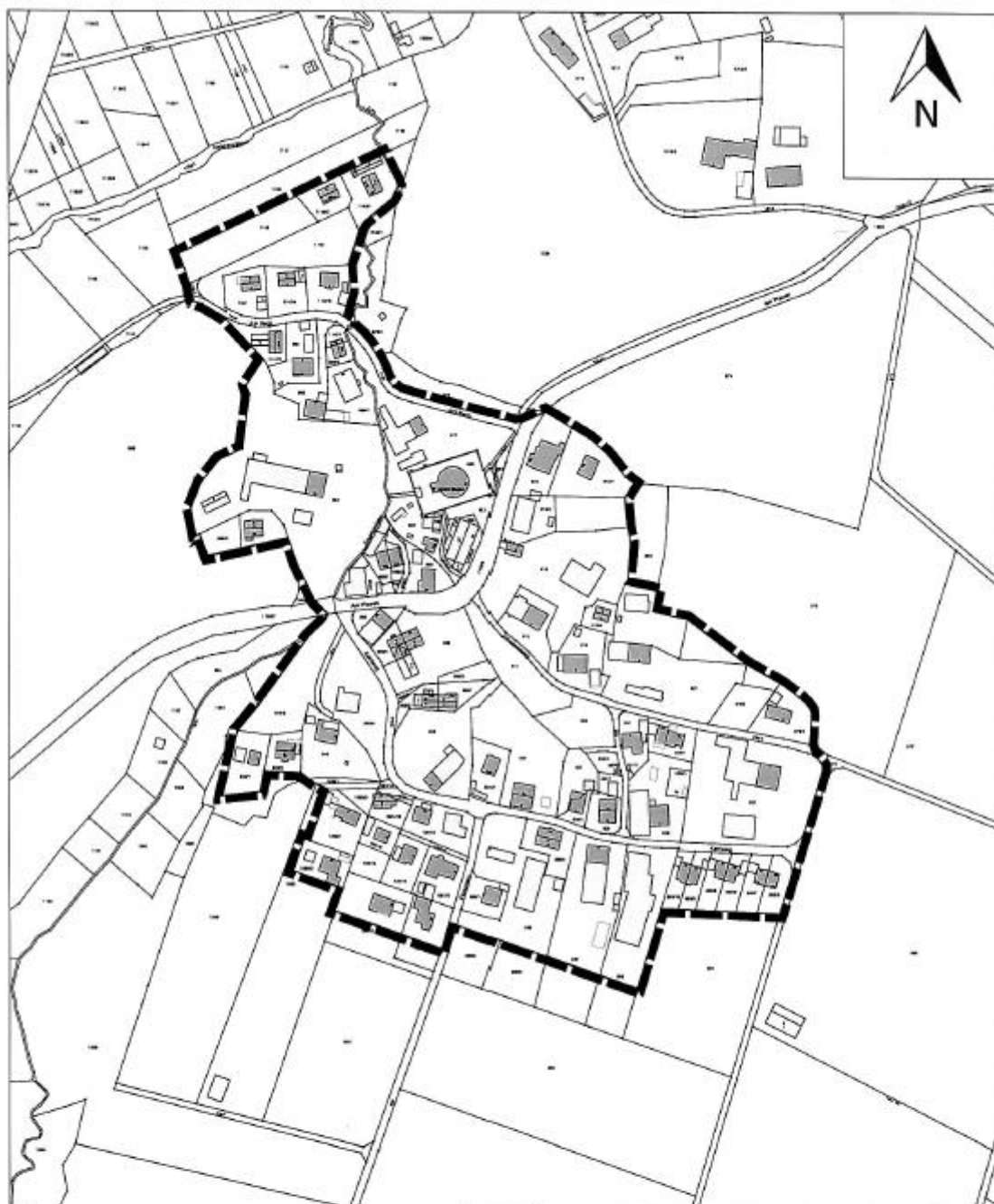
Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rosenheim (Stadtplanungsamt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Rosenheim, den 23.02.2022


Andreas März
Oberbürgermeister





Stadt Rosenheim

Geltungsbereich zur Satzung vom 23.02.2022
über die Veränderungssperre zum
Bebauungsplan Nr. 205
"Westendorf Am Wasen"

A. März

Andreas März
Oberbürgermeister

Sárközy

Sárközy
Stadtplanungsamt: 26.01.2022

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung